C-39975/1842,3,1 Ex.

1842

Todesurtheil,

welches

von dem Magistrate

der kais. königl. Stadt Wiener-Neustadt, als dem für das Landgericht der Herrschaft Fahrafeld delegirten Criminalgerichte über die mit

Johann N****

wegen des Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes abgeführte Untersuchung geschöpft, und in Folge der, von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten Bestätigung

am 6. October 1842

mit dem Strange vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Johann R**** von Weissensulz, Herrschaft Heiligen Kreutz in Böhmen gebürtig, 21 Jahre alt, katholisch, ledig, genoß in seiner Jugend eine ordentliche Erziehung und den Schulunterricht, erlernte die Weberprofession, arbeitete zuletzt in Neuhaus, unter der Herrschaft Fahrafeld als Geselle, und betrug sich bis dahin tadellos.

In diesem letzten Aufenthaltsorte hatte Johann R**** Gelegenheit, die Bekanntschaft des Bauers Leopold Stockreiter zu Kienberg nächst Neuhaus zu machen, der im Rufe stand, daß er viel Geld besitze.

Obgleich nun Johann R**** einen für seinen Stand zureichenden Verdienst hatte, so gerieth er doch dadurch, daß er aus Leichtsinn, Eitelkeit und Prahlsucht mehrere unnöthige Kleidungsstücke und eine silberne Sackuhr kaufte, auch öfter im Wirthshause zechte, in eine Schuldenlast von 57 fl. 40 kr. W. W. die er mit seinem rückständigen Lohne zu tilgen gedachte.

Noch vor Erlangung desselben sah er sich aber genöthiget, die Uhr bey einem Bekannten zu Gainfahrn Anfangs März d. J. um 5 fl. C. M. zu versetzen, welchen Betrag er am 21. März d. J. zurückzuzahlen versprochen hatte.

Da nun die Zeit heranrückte, in der er seine Schulden tilgen und die Uhr auslösen sollte, wozu es ihm an Baarschaft gebrach, gerieth er auf den Gedanken, den oberwähnten Stockreiter zu bestehlen.

Zu dem Ende begab sich Johann R**** am 6. März d. J. in die Behausung dieses Bauers, um die Gelegenheit zur That auszukundschaften, und faßte am Samstag den 12. März d. J. den festen Entschluß, am darauffolgenden Sonntage in das Haus des Leopold Stockreiter zu gehen, um daselbst einen Gelddiebstahl zu vollführen.

Er ging daher am Sonntag den 13. März d. J. Vormittag halb 10 Uhr, als er die Bewohner des Stockreiter'schen Hauses in der Kirche vermuthete, zu diesem Hause, und faßte auf dem Wege dahin auch noch den gräßlichen Vorsatz, die beyden Findelkinder des Leopold Stockreiter, die ihn von frühern Besuchen daselbst kannten, wenn er sie, wie er erwartete, allein zu Hause treffen würde, mit einer Hacke, welche er im Hause gewiß zu finden hoffte, — zu erschlagen, damit er ungestört das Geld nehmen könne, und nicht verrathen werde.

In dieser Absicht begehrte er von der am Fenster des Stockreiterischen Hauses befindlichen 9jährigen Theresia Bineck, daß sie ihm die Hausthüre, welche gesperrt war, eröffne, was sie ohne Weigerung that, und, nachdem er in das Vorhaus eingetreten war, verlangte er von der Theresia Bineck, daß sie eine im Winkel des Vorhauses lehnende kleine Hacke nehme, und damit im Hofe ein Stäbchen abhacke, welches er zu seinem Weberwerkzeuge zu gebrauchen in der Absicht vorgab, damit sich das Mädchen um die Hacke niederbücken und er so die Gelegenheit erhalten solle, dasselbe unbemerkt mit der bereits zur Hand genommenen großen Holzhacke, die er im Vorhause vorfand, niederzuschlagen, weil er besorgte, daß das Mädchen, falls er ihr geradezu auf das Leben ginge, nach Hilfe schreyen und ihn verrathen könnte.

Während nun die nichts Böses ahnende Theresia Bineck nach der kleinen Hacke greifend sich niederbückte, schlug Johann R**** sie mit der an einem 3 Schuh langen Stiele befindlichen schweren Holzhacke und zwar mit dem Oehre derselben, so gewaltig auf den Kopf, daß sie augenblicklich zusammenstürzte, worauf er ihr theils mit dem Oehre, theils mit der Schneide der Hacke noch 3 bis 4 Streiche auf den Kopf beybrachte, bis sie nach seiner Meinung todt war.

Hierauf begab er sich mit dem Entschlusse, auch den 3jährigen Findling Joseph Bricko zu erschlagen, damit er ihn nicht verrathen könne, in das daranstoßende Zimmer, und versetzte diesem auf der Ofenbank ruhig sitzenden Knaben mit dem Oehre der Hacke einen so heftigen Schlag auf den Kopf, daß er sogleich wie todt auf den Boden herabstürzte, worauf Johann R**** ihm noch einige Hiebe beybrachte und ihn liegen ließ.

Nach dieser gräßlichen That erbrach Johann R**** mit derselben Hacke den im Zimmer befindlichen Hängkasten, raubte daraus [illegible] 40 kr. Conv. M. und 32 kr. W. W. und entfernte sich, indem [illegible] beym Weggehen der Theresia Bineck, die noch Zeichen des Lebens von sich gab, wiederholt einige Streiche mit der Hacke auf den Kopf versetzt hatte.

Sonach ging Johann R**** nach Gainfahrn, lösete daselbst seine Uhr aus, zechte mit einigen Kameraden im Wirthshause, und begab sich am folgenden Tage früh zu seinem Arbeitsgeber nach Neuhaus, woselbst er kurz darauf wegen des mittlerweile gegen ihn entstandenen Verdachtes, verhaftet wurde.

Gleich nach seiner Einlieferung zu dem hiesigen Criminalgerichte legte Johann R**** ein mit den gerichtlichen Erhebungen vollkommen übereinstimmendes Geständniß seines Verbrechens ab.

Die vorschriftmäßig veranlaßte Section der beyden ermordeten Kinder lieferte den Beweis, daß die denselben beygebrachten schweren Verwundungen am Kopfe mit Anwendung großer Gewalt und besonderer Grausamkeit bewirkt wurden, die Zertrümmerung der Schädelknochen und einen Substanzverlust des Gehirnes zur Folge hatten, und den Tod nothwendig herbeyführten.

Urtheil.

Der Untersuchte Johann R** ist des Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes schuldig, soll deßhalb nach Vorschrift des §. 119 des Strafgesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an ihm, gemäß §. 10 ebendaselbst, mit dem Strange vollzogen werden.**

WIENER STADTBIBLIOTHEK